

Berufungskommissions-Ratgeber

„Berufen, aber richtig !!“¹

Axel Köhler²

27. April 1994

¹Version 1.0

²Telefon: 030 - 314 24423 E-Mail: ak64ccee@w250zrz.zrz.tu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Verwendete Abkürzungen	3
3	Die Berufungskommission	4
3.1	Einsetzung und Aufgaben	4
3.2	Konstituierende Sitzung	5
4	Die Ausschreibung	6
4.1	Inhaltliche Punkte	6
4.2	Formale Punkte	7
4.3	Kriterienkatalog	8
4.4	Vorauswahl	10
5	Die Berufungsvorträge	11
5.1	Vorstellungsgespräch nach den Berufungsvorträgen	12
6	Die Bestellung der Gutachten	15
6.1	Professorale Gutachten	15
6.2	Studentische Gutachten	16
7	Der Berufungsvorschlag	17
7.1	Zusammenstellung der Berufungsliste	17
7.2	Verabschiedung der Berufungsliste im Fachbereichsrat und übergeordneten Gremien	19
	Anhänge	20
A	Gesamtablauf des Berufungsverfahrens	20
B	Wieder-/Neubesetzung	23
C	Adressen von Zeitungsredaktionen	24
D	Gesetzestexte	25
D.1	Auszüge aus dem HRG (Hochschulrahmengesetz) von 1986	25
E	Beispiel für einen prof. Kriterienkatalog	27
F	Beispiel für eine Anfrage zum studentischen Gutachten	29

Kapitel 1

Einleitung

Studierende¹ müssen auf allen Ebenen eines Berufungsverfahrens beteiligt werden. Bei einer funktionierenden Kommunikation zwischen den studentischen Vertreterinnen in den beteiligten Gremien sind die Einflußmöglichkeiten daher recht gut.

Diese Einflußmöglichkeiten sind wichtig, weil damit eine Chance besteht, die personelle Erneuerung der Hochschulen zu beeinflussen. Diese personelle Erneuerung wird notwendig werden, da in den nächsten 10 Jahren 80% der heutigen Hochschullehrerinnen in den Ruhestand treten. Die Unerfahrenheit der wenigen studentischen Vertreterinnen gegenüber der erfahrenen professoralen Mehrheit führt leider häufig dazu, daß die Chance, gute Professorinnen zu berufen, nicht genutzt wird. Dieser Reader soll studentischen Vertreterinnen in den Gremien bei Berufungsverfahren Hilfestellung leisten und besonders Anfängerinnen helfen, Erfahrungsdefizite auszugleichen. Er beschreibt dazu im wesentlichen die Arbeit der Berufungskommission.

Für eine effektive studentische Interessenvertretung ist es notwendig, beim Auftreten von Problemen frühzeitig die studentischen Vertreterinnen auf den nächsthöheren Ebenen zu beteiligen. Daher geht der Inhalt des Readers über die eigentliche Arbeit der Berufungskommission hinaus und beschreibt im Anhang die ganze Prozedur des Berufungsverfahrens genauer. Da das Hochschulsystem der Bundesrepublik sehr ausdifferenziert ist, konnten nicht alle Besonderheiten der einzelnen Bundesländer und ihrer Hochschulen erwähnt werden. Soweit sie bekannt waren, wurden diese Besonderheiten jedoch z.B. in Fußnoten berücksichtigt. Soweit dies möglich war wurden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Verfahrensschritte angegeben; auch dies führte dazu, daß die Fußnoten recht viele wurden.

Axel

Danksagung: Ich danke der mpsa2 für ihre rührende Geduld, meinem Chef für das Gleichg. Ull für das aufwendige Besorgen der BerHfG und die Erhalten des Anhangs F. Bernd für zahlreiche Schriftsätze, den Mitgliedern des FVMB und der Kasseler Arbeitsgruppe für zahlreiche arbeitsaufwendige Anregungen und hier besonders Jochen Wild für Rat und Einsatz. Auch Prof. D. E. Knuth und Mr. Lampert sollen nicht unerwähnt bleiben.

¹aus Gründen der Kürze (wieso „Kürze“?, fragt die Korrekturleserin) sind alle Kapitel in diesem Reader entweder geschlechtsneutral oder in weiblicher Form abgefaßt. Selbstverständlich sind immer auch die Männer mitangesprochen.

Kapitel 2

Verwendete Abkürzungen

AS	= Akademischer Senat
BK	= Berufungskommission
BMFT	= Bundesministerium für Forschung und Technologie
C-2,C-3,C-4	= Unterschiedliche Besoldungsstufen und teilweise auch Rangstufen bei Professorinnen. C-4 ist die höchste Stufe
FBA	= Frauenbeauftragte
FBR	= Fachbereichs- oder Fakultätsrat
HRG	= Hochschulrahmengesetz
INIs	= Fachbereichsinitiativen der Studierenden
IV	= Integrierte Veranstaltung, d.h. Vorlesungs- und Übungsbetrieb sind nicht formal von einander getrennt
LHG	= Landeshochschulgesetz
SE	= Seminar
SoMis	= Sonstige Mitarbeiterinnen
VL	= Vorlesung
WE	= Wissenschaftliche Einrichtung, in der Regel die Institute

Kapitel 3

Die Berufungskommission

3.1 Einsetzung und Aufgaben

Die Aufgabe einer Berufungskommission ist, einen Berufungsvorschlag auszuarbeiten. Nur die Berufungskommission hat das Vorschlagsrecht für zu berufende Professorinnen.

Die Mitglieder in einer solchen Kommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Berufungskommission haben alleine die Vertreterinnen der betreffenden Statusgruppen¹, bei den Studierenden also die studentischen Vertreterinnen im FBR² und niemand sonst. Hier wird immer wieder versucht, die Studierenden über den Tisch zu ziehen, also aufpassen! Allgemein ist es sinnvoll, Studis mit wenigstens etwas Sachkenntnis bzgl. des zu besetzenden Fachgebietes zu benennen, damit die Profs einem nicht jeden Quark unwidersprochen erzählen können. Andererseits muß natürlich darauf geachtet werden, daß die studentischen Vertreterinnen weder von möglichen Kandidatinnen noch von professoralen Vertreterinnen abhängig sind. Abhängigkeiten sind z.B. Arbeitsverhältnisse zu diesem Personenkreis oder anliegende Studien- und Diplomarbeiten bei diesem Personenkreis.

Die Sitzverteilung ist, wie an den Hochschulen allgemein üblich, professoral dominiert³. Das heißt, die Professorinnen haben die absolute Mehrheit. Die anderen Statusgruppen sind nur mit ein oder zwei Stimmen vertreten. Eine typische Sitzverteilung ist also: 5 Professorinnen, 1 Assistentin, 1 sonstige Mitarbeiterin, 2 Studis. Dabei hat die sonstige Mitarbeiterin kein Stimmrecht, sie wirkt nur beratend mit.

Da es in der Regel also nur ein oder zwei studentische Vertreterinnen gibt, ist es wichtig, deren Stellvertreterinnen in die Kommissionsarbeit mit einzubeziehen. Falls es diese nicht gibt, besteht die Möglichkeit, die studentischen Vertreterinnen im FBR anzusprechen; da sie vom Vorgang auf einer höheren Ebene später noch betroffen sein werden⁴, sind sie zur Einsichts- und Teilnahme berechtigt. Dadurch wird erstens die Kontinuität der Arbeit bei Ausfall des studentischen Mitglieds gesichert, und zweitens ist die studentische Vertreterin nicht alleine einer erdrückenden professoralen Mehrheit ausgesetzt.

¹Die Statusgruppen bestehen aus den Gruppen der Professorinnen, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der sonstigen Mitarbeiterinnen (SoMis). Siehe auch HRG §45 Absatz 1.

²FBR = Fachbereichsrat, oberstes Entscheidungsgremium des Fachbereiches.

³HRG §38 Absatz 2.

⁴Siehe Anhang A.

3.2 Konstituierende Sitzung

In der ersten (konstituierenden) Sitzung der Berufungskommission wird die Vorsitzende der Kommission gewählt. Die Einflußmöglichkeiten sind hier meist bescheiden, den Job kriegt irgendeine ans Bein gebunden, die sonst nichts besseres zu tun hat. Trotzdem sollte mensch hier aufpassen: Die Vorsitzende verfaßt meist die Sitzungsprotokolle und kann da ziemlich viel Müll reinschreiben. Weitere wichtige Punkte, auf die mensch in der ersten Sitzung achten sollte, sind:

- die Einladung an die Frauenbeauftragte(n). Am Berufungsverfahren sind die Frauenbeauftragten aller beteiligten Fachbereiche zu beteiligen. Dementsprechend müssen sie zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu allen anderen wichtigen Terminen eingeladen werden (z.B. den Berufungsvorträgen). Hierüber sollte unbedingt in der ersten Sitzung ein Beschluß herbeigeführt werden, also beantragen!
- geheime Abstimmung über alle Personalien. Alle Entscheidungen, die das Berufungsverfahren entscheidend beeinflussen, sollten (und müssen nach Gesetz⁵) auch geheim abgestimmt werden. Dazu gehören z.B. Abstimmungen darüber, wer in die engere Vorauswahl nach Sichten der schriftlichen Unterlagen kommt, wer zu einem Vortrag eingeladen wird usw., aber vor allem, wer auf die letztendliche Berufungsliste gesetzt wird. Die geheime Abstimmung über all diese Punkte sollte schon in der ersten Sitzung fest vereinbart werden, das erspart spätere Loyalitätskonflikte und Peinlichkeiten.
- Unterstützung studentischer Gutachten. Schon hier kann über studentische Gutachten⁶ eine erste Diskussion geführt werden. Damit ist eine mögliche offizielle Durchführung vorbereitet.

⁵HRG §40 Absatz 2 .

⁶Siehe dazu Kapitel 6.2.

Kapitel 4

Die Ausschreibung

Die Stelle für eine Universitätsprofessorin muß¹, wie jede andere Stelle an der Uni auch, öffentlich ausgeschrieben werden. Der Ausschreibungstext wird meist von der Berufungskommission entworfen und dann vom FBR beschlossen. Häufig entwirft der FBR die Ausschreibung auch selbst. Unabhängig vom formalen Weg wird es spätestens an diesem Punkt ernst, denn der Text einer Ausschreibung beeinflußt maßgeblich, welcher Kreis von Bewerberinnen sich bewerben wird. Hier wird schon eine Vorentscheidung über die Ausrichtung der zu berufenden Person getroffen. Es gilt also, einiges zu beachten.

4.1 Inhaltliche Punkte

Der Ausschreibungstext besteht aus einer Stellenbeschreibung und einem Anforderungsprofil. Bei der Beschreibung der zu besetzenden Stelle entscheidet sich zuerst, wer sich angesprochen fühlt. Hier tauchen die Fachgebietsbezeichnung und eine nähere Beschreibung des Fachgebietes auf. Schwerpunkte in Bezug auf das Verhältnis von:

- Forschung und Lehre
- Breite und Tiefe des Fachgebietes
- wissenschaftlicher oder industrieller Orientierung
- experimenteller/empirischer und theoretischer Ausrichtung in der wissenschaftlichen Arbeitsweise

usw. werden festgelegt oder auch offengehalten. Hier entscheidet sich also schon, ob sich Menschen aus Hochschule oder Industrie, Empirikerinnen oder Theoretikerinnen oder wer auch immer bewerben. Beim Anforderungsprofil ist es ähnlich. Es geht dabei im wesentlichen darum, ob die bisherige fachliche Leistung (z.B. Veröffentlichungen) oder die zu erwartende Befähigung für die Stelle im Vordergrund steht und wie ausgeprägt beispielsweise die Spezialisierung in der bisherigen Laufbahn der Bewerberinnen sein soll. Es ist anzustreben, die Ausschreibung so zu gestalten, daß sich ein möglichst breites Spektrum von Bewerberinnen angesprochen fühlt, rauschmeißen kann mensch sie schließlich später immer noch. Die Professorinnen sehen das teilweise anders, weil das natürlich auch mehr Arbeit macht oder weil sie schon jemanden für die Stelle im Auge haben und das ganze

¹HRG §45 Abs. 1.

Verfahren sowieso für überflüssig halten. Übliche Formulierungen wie „langjährige Industrieerfahrung“ o.ä. schrecken z.B. unter Umständen jüngere Bewerberinnen ab² und sind besser durch „mehrjährige Erfahrungen“ oder noch allgemeiner durch Formulierungen wie „relevante Erfahrungen und Qualifikationen in Bezug auf das zu vertretende Fachgebiet“ zu ersetzen. Kleine Änderungen bewirken hier manchmal viel. Als Faustregel gilt also: Je weniger konkrete Festlegungen der Ausschreibungstext enthält, um so breiter ist das Spektrum möglicher Bewerberinnen. Zwei weitere wichtige inhaltliche Punkte gilt es zu beachten:

- Die Hochschule versieht alle ihre Ausschreibungstexte mit einer „Frauenförderformel“, es sollte darauf geachtet werden, daß das nicht vergessen wird. Dies gilt auch für eine Ausschreibung in z.B. englischen Fachzeitschriften, bei denen ein „Vergessen“ relativ häufig vorkommt.
- Auch auf für das betreffende Fachgebiet relevante Beschlüsse der Hochschule, z.B. zur Rüstungs- oder auch zur Genforschung, sollte in der Ausschreibung hingewiesen werden.

4.2 Formale Punkte

Außer den inhaltlichen Gesichtspunkten eines Ausschreibungstextes sind einige Formalia zu beachten:

- Ausschreibungstexte müssen geschlechtsneutral verfaßt werden.
- Die Länge von Ausschreibungstexten ist durch den von der Uni-Verwaltung vorgegebenen Finanzrahmen beschränkt. Überlängen, die im Einzelfall notwendig sein können, müssen sehr gut begründet werden.
- Die Uni-Verwaltung bezahlt nur die Veröffentlichung in zwei Zeitungen/Zeitschriften. Will mensch in einer größeren Anzahl von Publikationen landen, müssen die Mittel woanders herkommen (FBR o.ä.). Im Normalfall gilt für den Veröffentlichungsort folgende Regel: Veröffentlicht wird in einer überregionalen Zeitung und in einer Fachzeitschrift oder auch einer regionalen Zeitung. Üblich ist die Veröffentlichung in der „Zeit“, da sie als Wochenzeitung eine höhere „Aufenthaltsdauer“ auf den Schreibtischen potentieller Bewerberinnen hat. Manchmal werden auch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, die „Frankfurter Rundschau“ oder die „Deutsche Universitätszeitung“ (DUZ) gewählt. Es lohnt sich, über den Veröffentlichungsort zu streiten, um z.B. die Frauenförderung oder Interdisziplinarität ins Spiel zu bringen. Schlagt z.B. die „Koryphäe“, „Emma“ oder „Cosmopolitan“ oder eher wissenschaftskritische, interdisziplinär orientierte Blätter wie „Wechselwirkungen“ vor. Die Redaktionsadressen findet Ihr in Anhang C.
- In einigen Fällen sollte überlegt werden, ob andere kostenlose Veröffentlichungsmethoden möglich sind. Dies könnte z.B. bei einer informationstechnisch orientierten Stelle in Datennetzen wie dem Internet geschehen. Auch direkte mündliche Ansprache kann in einigen Fällen von Nutzen sein.

²Dies ist auch eine Erklärung dafür, daß so häufig 4/5 aller Bewerberinnen älter als fünfzig sind.

4.3 Kriterienkatalog

Ist die Ausschreibung erfolgt, wartet die ganze Hochschule (die ganze Hochschule?) gebannt auf das Eintreffen der Bewerbungen. Die gelangweilten Mitglieder der Berufungskommission vertreiben sich derweil die Zeit damit, einen Kriterienkatalog für die Beurteilung der Bewerberinnen zu erstellen. Irgendjemand wird meist ein „langjährig eingesetztes und bewährtes Exemplar“³ aus dem Hut zaubern, aber die Zeiten ändern sich schließlich, so daß eine kritische Überarbeitung nicht schaden kann. Aus studentischer Sicht sollte nicht versäumt werden, ein paar unkonventionelle Kriterien ins Spiel zu bringen und möglichst im Kriterienkatalog zu verankern. Zu den Aufgaben einer Hochschullehrerin gehören⁴ Lehre, Forschung und Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung (Teilweise gibt es zusätzlich noch landesspezifische Kriterien, so z.B. in Hessen). Bei einer Beurteilung von Bewerbungen geht es dementsprechend um die Bewertung der bisherigen Leistung und die Einschätzung der zu erwartenden Befähigung auf diesen Gebieten. Klassische Kriterienkataloge sind häufig sehr forschungslastig und berücksichtigen die anderen Punkte meist nur global. Zudem handelt es sich meist um sehr formale Kriterien, wie „das zu erwartende Drittmittelpotential“ oder „die Anzahl der Veröffentlichungen“ usw. Die folgende Liste stellt deshalb Anregungen für detailliertere Kriterien zusammen, erhebt aber natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Kriterien in Bezug auf die bisherige/zu erwartende Forschung:

- ethische/soziale Verantwortbarkeit, d.h. Berücksichtigung z.B. folgender Aspekte:
 - Ökologie
 - soziale Auswirkungen
 - militärische Verwertbarkeit
 - Ökonomie
- Umfang und Art der Veröffentlichungen
 - Gibt es alleine verfaßte Veröffentlichungen?
 - Hat die Bewerberin eigene Lehrbücher verfaßt?
 - Sind die Veröffentlichungen in Zeitschriften erschienen, die ein Begutachtungsverfahren durchführen?
 - Falls die Bewerberin aus der Industrie kommt und wenig publiziert hat, durfte sie überhaupt veröffentlichen?
- Interdisziplinarität (mögliche Indikatoren sind die bisherigen Veröffentlichungen und ihr Spezialisierungsgrad)

³Ein Beispiel für so einen (mageren) Katalog ist im Anhang E enthalten.

⁴HRG §43.

- bisherige/zu erwartende Drittmittelgeberinnen (d.h. handelt es sich um öffentliche (z.B. BMFT⁵) oder private (Industrie) Drittmittelgeberinnen? Direkte Industrieforschung höhlt den Grundsatz der Öffentlichkeit von Forschungsergebnissen und damit ihrer Kontrollierbarkeit aus und ist deshalb zumindest suspekt.)

Kriterien in Bezug auf bisherige/zu erwartende Lehre:

- Lehrmotivation (abzulesen z.B. an unbezahlten Lehraufträgen o.ä.)
- Befähigung zur Lehre (sind eventuell explizit didaktische Qualifikationen⁶ erworben worden?)
- Lehrerfahrungen (Aufpassen, langjährige Lehrtätigkeit garantiert noch lange keine gute Lehre!)
- Interdisziplinarität
- Verbindung von Forschung und Lehre
- Verständlichkeit der vorgelegten Veröffentlichungen
- Lehrformen (sind Vorstellungen vorhanden bzgl. Teamwork, Projekten o.ä., oder wird nur ganz altbacken Vorlesung, Übung und anderer Frontalunterricht angeboten?)
- Welche Prüfungsmethoden werden vorgeschlagen? Wie läuft eine Prüfung ab?

Kriterien in Bezug auf die Selbstverwaltung:

- Hier Kriterien festzulegen ist ziemlich heikel, da (hochschul-) politische Positionen der Bewerberinnen ins Spiel kommen, die eigentlich keine Rolle spielen dürfen. Trotzdem spielen diese Kriterien eine wesentliche Rolle im Verfahren und müssen deshalb immer im Hinterkopf behalten werden. Die Profs versuchen natürlich meistens, gleichgesinnte Nachfolgerinnen in ihr Kollegium zu holen (alte Seilschaften...). Das dazugehörige gebräuchliche Kriterium heißt „Integrierbarkeit in den Lehrkörper“ oder so ähnlich. Also aufpassen und später bei den Vorträgen die eine oder andere (hochschul-) politische Position abklopfen!

Sonstige Kriterien:

- Inwiefern ist sie bereit, vorhandene zusätzliche Jobs, z.B in Ingenieurbüros, aufzugeben?
- Falls Nebentätigkeiten vorhanden sind, an welchem Ort werden diese ausgeübt und wie groß ist der zeitliche Umfang ?
- Wie häufig will sie an der Hochschule präsent sein?

In den Kriterienkatalog sollte mensch natürlich versuchen, möglichst viele der eigenen Vorstellungen einzubauen. Auf das, was hier beschlossen wird, läßt sich später bestens aufbauen. Sollte es nicht gelingen, massiv in die Phalanx herkömmlicher Kriterien einzubrechen, ist das noch lange kein Grund, zu verzagen. Als Checkliste bei der eigenen Beurteilung der Bewerberinnen kann man die o.g. Kriterien allemal benutzen.

⁵Bundesministerium für Forschung und Technologie.

⁶Zumindest die neue Habilitationsordnung der TU Berlin verlangt während des Habilitationsverfahrens eine Lehrprobe, ohne deren Bestehen das Verfahren nicht fortgesetzt wird.

4.4 Vorauswahl

Die Berufungskommission muß eine Bewerbungsfrist festlegen. Diese Frist endet in der Regel ab zwei Wochen bis zwei Monate nach Erscheinen der Ausschreibung in den Zeitungen, bis dahin müssen die Bewerberinnen sich beworben und die in der Ausschreibung geforderten Bewerbungsunterlagen eingeschickt haben. Alle Mitglieder der Berufungskommission (BK) haben das Recht, die Unterlagen einzusehen, und sollten dies auch gründlich tun. Das Recht zur Einsicht haben auch die stellvertretenden Mitglieder der BK und die Mitglieder des FBR, da diese ja unter Umständen mitentscheiden müssen und daher ein Recht auf hinreichende Information haben.

Sind nach dieser Frist dann alle Bewerbungen eingegangen, muß anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl getroffen werden, um den Kreis der Auserwählten für einen Berufungsvortrag einzugrenzen. Hier fällt schon eine wichtige Vorentscheidung. Es gilt auch hier: Selbstbewußt eingreifen und u.U. auch unkonventionelle Bewerbungen berücksichtigen. Es ist naturgemäß sinnvoll, die im vorherigen Kapitel vorgeschlagenen Kriterien als Meßlatte an die Bewerbungen anzulegen und die eigene Auswahl danach auszurichten. Daneben sind die von den meisten Kandidatinnen eingesandten Veröffentlichungen eine gute Prüfmöglichkeit. Falls keine vorliegen, sind einige von den Bewerberinnen anzufordern. Die Lesbarkeit dieser Veröffentlichungen gibt einen guten Eindruck von der Fähigkeit der Kandidatin sich auszudrücken.

Nun müssen die eigenen Favoritinnen nicht automatisch auch die der anderen Kommissionsmitglieder sein. Da aber die Professorinnen meist Angst vor Formfehlern und studentischen Protokollerklärungen haben, läßt sich hier meist etwas machen. Gute Argumente sind z.B.: „Das Anhören einer Bewerberin kann doch nicht schaden.“ „Eine Nichtberücksichtigung führt zu einer Benachteiligung der Bewerberin“, also zu einem Formfehler.

Mit der Einladung zum Berufungsvortrag werden den Bewerberinnen häufig auch weitere Informationen über die zu besetzende Stelle zugeschickt, z.B. Vorstellungen des Fachbereichs bzgl. der Forschungs- und Lehraktivitäten o.ä.

Kapitel 5

Die Berufungsvorträge

Ein Berufungsvortrag ist ein Vortrag der Kandidatin vor der Berufungskommission und der interessierten Hochschulöffentlichkeit. Häufig wird er im Rahmen eines Seminars angekündigt, dies geschieht z.B. dann, wenn die Bewerbung einer Kandidatin um die Professur an ihrem augenblicklichen Arbeitsplatz nicht bekannt werden soll. Manchmal wird der Berufungsvortrag in zwei klar getrennte Teile zerlegt:

- in einen Fachteil, bei dem die Bewerberin über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichtet und in
- eine Lehrprobe. Bei dieser bekommt die Bewerberin die Aufgabe, ein von der Berufungskommission vorgegebenes Thema darzustellen.

Aus studentischer Sicht am Vortrag die didaktische Qualität das Wichtigste. Eine brillante Forscherin, die ihre Kenntnisse- und Ergebnisse nicht vermitteln kann, ist für die Ausbildung von Studierenden weniger geeignet als eine mittelmäßige Wissenschaftlerin, die aber ihre Kenntnisse- und Ergebnisse vermitteln kann. Für den Berufungsvortrag hat die Kandidatin von der Berufungskommission immer einige Vorgaben erhalten. Dazu sollte gehören, daß die Berufungsvorträge für Studierende der einschlägigen Fachrichtung verständlich sind. Zumindest für Studierende im Hauptstudium verständlich, falls die zu berufende Professorin vorrangig im Grundstudium lehren soll, sollte der Vortrag natürlich auch für Studierende im Grundstudium verständlich sein.

Viele Kandidatinnen halten sich nicht an diese Vorgaben. Entweder können sie es nicht, oder sie richten den Vortrag doch lieber nach der professoralen Mehrheit der Berufungskommission aus. Solche Kandidatinnen disqualifizieren sich selbst.

Didaktisch gute Vorträge sind gut verständlich, auch ohne extremen Einsatz von Medien wie z.B. Diaprojektor, Videofilm, Poly-Lux Gerät¹. Falls diese sehr stark eingesetzt werden, besteht der Verdacht, daß die Kandidatin über didaktische Schwächen hinwegtäuschen will. Wichtige Aspekte des Vortrages sind außerdem:

- Wird gut in das Thema eingeführt?
- Wird die Bedeutung des Themas in einen übergreifenden Zusammenhang mit anderen gestellt?
- Wird die vorgebene Zeit eingehalten? Nichts ist lästiger als eine Professorin, die jede Vorlesung überzieht.

¹auch Overhead-Projektor oder Tageslicht-Projektor genannt.

- Ist der Vortrag an sich gut durchstrukturiert?
- Schmückt sich die Kandidatin mit fremden Federn? Sagt sie welche Ergebnisse von Ihr sind, welche von Mitarbeiterinnen, welche von Dritten? (Eine gute Kontrolle bietet hier die Autorinnenliste ihrer Veröffentlichungen.)
- Wie alt sind die dargestellten Ergebnisse ihrer Forschung? Dies ist z.B. bei Folien häufig am Datum festzustellen. Sind Entwicklungen erkennbar, oder stagniert die Forschung?

Daß Berufungsvorträge über die Zuhörerinnen hinwegrauschen; ist leider normal, besonders wenn die Kandidatin von vornherein weiß, daß sie für die Stelle vorgesehen ist, und daher keinen besonderen Eifer zeigt; verständlich zu sein. Hier kommt es darauf an, die Routine zu durchbrechen.

Dies kann vor allem im letzten Abschnitt des Berufungsvortrages, bei dem die Kandidatin Fragen aus dem Publikum beantwortet, geschehen. Hier sollten die studentischen Vertreterinnen den Mut haben, auch „dumme“ Fragen zu stellen. Niemand kann erwarten, daß eine Nichtspezialistin alle Aspekte des Vortrages versteht. Dagegen ist es wichtig zu erfahren, wie die Kandidatin auf Fragen eingeht. Kann sie auf den Kenntnisstand der Fragenden eingehen, kann sie schwierige Themenkomplexe verständlich beantworten? Will sie es überhaupt?

5.1 Vorstellungsgespräch nach den Berufungsvorträgen

In der Regel findet nach jedem Berufungsvortrag ein vertrauliches Gespräch der Kommission mit der Bewerberin statt. Die Kandidatin kann dabei auf Herz und Nieren geprüft werden. Häufig gibt es hierbei von professoraler Seite Tendenzen, die Wunschkandidatin „pfeiflich“ zu behandeln. Hier ist die Gelegenheit, Mut zu beweisen und kritische Fragen zu stellen. Bei einem Vergleich mit dem Aufwand, der z.B. in der Industrie getrieben wird, um eine Führungskraft einzustellen, läßt sich immer eine intensivere und längere Befragung der Bewerberin rechtfertigen, als sie die professoralen Mitglieder der Kommission gerne sehen.

Selbstverständliche Fragen von professoraler Seite betreffen in der Regel Drittmittelwerbung, d.h. Industriekontakte und Forschungsleistung. Fast nie wird nach der Bereitschaft der Kandidatin zu einer Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung gefragt, obwohl auch dies zu den Aufgaben einer Hochschullehrerin gehört.

Wichtige Fragenkomplexe sind:

1. Lehrerfahrung:

- Gibt es sie?
 - Wieviel Erfahrung?
 - Auch fürs Grundstudium?
 - Falls die Bewerberin aus der Industrie kommt, hat sie Schulungen durchgeführt?
 - Hat sie an hochschuldidaktischen Schulungen teilgenommen?

- Gibt es Skripte oder entsprechende Unterlagen?
 - Darauf bestehen, daß Exemplare zugeschickt werden!
 - Wie ist die Qualität der Skripte?
 - Hat die Kandidatin sich Mühe gegeben oder nur etwas zusammengeschmiert?

2. Die Vorstellungen für die Lehre:

- Wie würde sie den Arbeitsaufwand für Forschung und Lehre prozentual aufteilen?
- Hat sie ihre Vorstellungen für die Lehre gründlich ausgearbeitet?
- Wie will sie Veranstaltungen abhalten?
- Welche Lehrformen? (VL, IV, SE, weiteres)
- Wie sind die inhaltlichen Vorstellungen?
 - Sind es aktuelle Themen?
 - Stimmt die Reihung der Themen?
 - Warum die Reihung der Themen?
- Welche Prüfungsmodalitäten stellt sie sich vor?
- Kann sie sich Projektveranstaltungen vorstellen?
 - Weiß sie, was das ist?
 - Hat sie gute Gründe, warum sie sich keine Projektveranstaltungen vorstellen kann?
- Wie will sie außerfachliche Zusammenhänge (wie z.B. ökologische Hintergründe und Bezüge zur aktuellen Politik) zu ihrem Fachgebiet in den Lehrveranstaltungen darstellen?

3. Engagement außerhalb von Forschung und Lehre:

- Will sie sich an der akademischen Selbstverwaltung beteiligen?
- Wäre sie zum Beispiel bereit, Prüfungs- oder Praktikantinnenobfrau, Mitglied des Fachbereichs- bzw. Fakultätsrates oder Dekanin zu werden?
- Welche Verbindungen sieht sie zwischen ihrem Fachgebiet und gesellschaftlich relevanten Themen wie z.B. Umweltschutz? (Testet gut die geistige Flexibilität der Kandidatin.)
- Wie steht sie zu Rüstungsforschung und ähnlichen Dingen? (An vielen Hochschulen geächtet.)
- Falls sie Forschung in diesem Bereich gemacht hat, was für Forschung und vor allen Dingen wieso?
- Was kann sie sich vorstellen, zu unternehmen um aktuelle gesellschaftliche Bezüge zu vermitteln?
- Was hat sie für Hobbies?

4. Persönliche Motivation:

- Was hält sie von der Situation an der Hochschule?
- Was würde sie ändern?
- Wie stellt sie sich das Verhältnis zu den von ihr betreuten Studierenden vor?
- Warum will sie Professorin werden?
- Was stellt sie sich unter einer Hochschule vor?
- Falls sie schon eine Stelle als Professorin an einer anderen Hochschule hat:
 - Warum will sie von ihrer Hochschule weg?
 - Warum hat sie sich an dieser Hochschule beworben?
 - Warum will sie an dieser Hochschule Professorin werden?

Diese Fragen sollen die Ernsthaftigkeit der Bewerbung prüfen, vielleicht will die Bewerberin ja auch nur ihre Position an der eigenen Hochschule über Bleibeverhandlungen verbessern.

Es bietet sich an, die Kandidatin als letztes nach ihrer Unterstützung eines studentischen Gutachtens² zu fragen. Falls sie der Einholung eines studentischen Gutachtens von sich aus zustimmt, ist das weiter unten beschriebene Problem der Vertraulichkeit gelöst. Eine mögliche Formulierung der Frage könnte sein: Ich hätte noch eine Frage, die nichts mit der Entscheidungsfindung zu tun hat. Wären sie bereit, ein studentisches Gutachten über ihre Lehre zu unterstützen?

Nach der Vorstellung der Kandidatin in der Berufungskommission wird die Sitzung in der Regel ohne die Bewerberin mit einer Wertung von Vortrag und Vorstellung der Bewerberin fortgesetzt. Hier geschieht meist nicht viel, unter Umständen wird schon hier eine Bewerberin für ungeeignet gehalten und ihre Bewerbung nicht weiterbehandelt. Dies geschieht häufig einvernehmlich, interessante Leute dürfen hier aber noch nicht ausgeschlossen werden, also im Fall des Falles immer auf einer Weiterbearbeitung bestehen. Ein Argument dafür kann die fehlende hinreichende Begründung für dieses Vorgehen gegenüber anderen Instanzen des Verfahrens sein – ein Verfahrensfehler.

²Siehe nächstes Kapitel.

Kapitel 6

Die Bestellung der Gutachten

6.1 Professorale Gutachten

Spätestens nachdem alle Vorträge gehalten wurden, findet eine erneute Sitzung der Berufungskommission statt. Hierbei gibt es eine erste Absprache darüber, welche der Kandidatinnen grundsätzlich für berufungsfähig gehalten werden. Für diese werden Gutachterinnen bestellt. Diese Gutachten sind in den Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer vorgesehen. Kandidatinnen für die keine Gutachterinnen bestellt werden, sind endgültig aus dem regulären Verfahren raus. Dagegen bedeutet das Einholen von Gutachten noch nichts Endgültiges, sondern ist nur ein notwendiger Verfahrensschritt. Für interessante Kandidatinnen können trotz vorläufiger Ablehnung durch die Mehrheit mit dieser Argumentation noch Gutachten eingeholt werden.

Die Gutachterinnen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie diese als Beamtinnen nicht ohnehin einhalten müssen. Diese Verschwiegenheit bezieht sich allerdings nicht auf die Forschungsleistung, denn diese ist öffentlich. Die Gutachterinnen bekommen in der Regel ein Exemplar der Ausschreibung als Grundlage ihrer Beurteilung. Im Auftrag an die Gutachterinnen sollte explizit eine Beurteilung der Lehre gefordert werden.

Es sollten zwei Gutachten pro Kandidatin und ein weiteres Gutachten, das die einzelnen Kandidatinnen vergleicht, eingeholt werden. In den Gutachten werden in aller Regel nur die wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin bewertet, höchstens noch die Drittmittel-Erträge. Auch hier muß darauf geachtet werden, daß die Gutachterinnen als Auftrag auch eine Beurteilung der Lehre bekommen. Es wird häufig folgendes Schema bei der Auswahl der Gutachterinnen verwendet:

- Eine Gutachterin wird aus der Liste der, von der Kandidatin vorgeschlagenen, Gutachterinnen ausgewählt, häufig ist es die Doktormutter.
- Als andere Gutachterin wird eine neutrale Expertin vorgeschlagen. Vorsicht: Häufig gelingt es der professoralen Seite, hier für Ihre Lieblingskinder voreingenommene Gutachterinnen durchzubringen. Es kann deshalb nichts schaden, rechtzeitig über mögliche Gutachterinnen informiert zu sein und deren Neutralität zu prüfen.

Zu den Kriterien für die fehlende Neutralität von Gutachterinnen zählen:

- Eine Teilnahme der Gutachterin an der Promotion oder der Habilitation der Bewerberin. Den in der Regel den Bewerbungsunterlagen beigefügten, Zeugnissen lassen sich die Namen der Ausschlußvorsitzenden und Richter entnehmen

- Mitglieder der Berufungskommission zu sein !!
- Verwandt mit der Bewerberin zu sein
- Häufige gemeinsame Ko-Autorinnenschaft von Gutachterin und Kandidatin bei Veröffentlichungen
- Die derzeitige oder vorherige Stelleninhaberin der Stelle zu sein

Die vergleichende Gutachterin ist häufig die große alte Frau auf dem zu besetzenden Gebiet. Das vergleichende Gutachten hat häufig folgende Fehler:

- Es berücksichtigt kaum die Lehrleistung.
- Es geht nur von vorhandenen Ergebnissen aus, d.h. es benachteiligt junge Kandidatinnen und berücksichtigt nicht deren Entwicklungsmöglichkeiten.
- Häufig kennt die Gutachterin die eine oder andere Kandidatin aus gemeinsamen Forschungsprojekten, was nicht unbedingt der Objektivität dient.

6.2 Studentische Gutachten

Ein wichtiges Instrument zur studentischen Interessenvertretung sind studentische Gutachten. Sie sind im Gesetz nicht vorgesehen und müssen daher von der Berufungskommission auch nicht eingeholt werden. Studentische Gutachten berichten über die bisherige Lehre der Kandidatinnen. Dies ist häufig schon deshalb nötig, weil in den professoralen Gutachten meist eine Lehrfähigkeit schon dann mit „Gut“ beurteilt wird, wenn die Bewerberin einmal irgendwo eine Vorlesung gehalten hat. Das große Problem bei der Stellung dieser Gutachten ist, daß die Bewerbung um eine Professur in der Regel vertraulich ist. Diese Vertraulichkeit erschwert die Durchsetzung eines offiziellen studentischen Gutachtens. Falls von studentischer Seite so ein Gutachten vorgeschlagen wird, sollten die Modalitäten zur Einhaltung der Vertraulichkeit vorher klar sein. Möglichkeiten dazu sind z.B.:

- Studentische Gutachterinnen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen zu lassen.
- Gutachten über ein(nen) ganzes/ganzen Institut/Fachbereich/Fakultät anfertigen zu lassen.

Falls ein formelles Gutachten unmöglich ist, sollten trotzdem (falls die Kandidatin von einer anderen Hochschule kommt), Informationen abgefragt werden. Ein einfaches Muster dafür ist im Anhang enthalten. Eine weitere Möglichkeit ist das Nutzen vorhandener Ergebnisse von Befragungen zur Lehre. Adressen von Fachschaften oder INIs sind über die Bundesfachschaften (BuFa) der einzelnen Fachgebiete leicht erhältlich. Beispiele hierfür sind: der FVMB (Fachverband Maschinenbau), die KoMa (Konferenz der MathematikerInnen), die KdI (Konferenz der InformatikerInnen), die ZaPF (Zusammenkunft aller Physikfachschaften), die BuFaTa Chemie u.s.w.

Viele der im FVMB organisierten Fachschaftsmitglieder haben inzwischen eine Verpflichtung unterzeichnet, daß sie und die Auskunftgebenden im Falle der Anfrage einer anderen Fachschaft die Vertraulichkeit wahren wollen.

Die Informationen von anderen Studierenden sind häufig unersetzlich, also alles versuchen, um sie einzuholen!

Kapitel 7

Der Berufungsvorschlag

7.1 Zusammenstellung der Berufsungsliste

Die Berufsungsliste ist der Vorschlag der Kommission für die Besetzung der zu vergebenden Stelle. Er besteht aus einer Reihung von bis zu fünf Namen von Bewerberinnen. Üblich ist eine Liste von drei Namen, eine Dreierliste. Aus dieser Liste kann die Ministerin die zu Berufende auswählen. Die Kandidatin der Berufungskommission steht auf dem ersten Platz der Berufsungsliste. Auf dem zweiten Platz der Liste steht die Wunschkandidatin der Berufungskommission für den Fall, daß die auf Platz eins stehende nicht mehr zur Verfügung steht. Falls beide nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der dritte Listenplatz an der Reihe usw. bis eine zur Verfügung steht. Alle Kandidatinnen, die auf der Berufsungsliste stehen, können auch von der Ministerin berufen werden, also sollte auf einer Liste nur Namen von Kandidatinnen stehen, die wirklich für geeignet gehalten werden. Die Ministerin braucht sich nicht an die von der Hochschule gewünschte Reihenfolge halten! Allerdings müssen Zweier- und besonders Einerlisten sehr sorgfältig begründet werden.

Die Berufsungsliste muß von der Kommission ausführlich begründet werden. In der Regel wird dies von der Vorsitzenden vorbereitet. Alle Verfahrensschritte, die zu einem Ausschluß von Kandidatinnen geführt haben, müssen erläutert werden.

Spätestens bei der Zusammenstellung der Berufsungsliste wird klar, auf welche Kandidatinnen sich die professorale Mehrheit der Kommission schon geeinigt hat, meist zieht die Vorsitzende der Berufungskommission einen Vorschlag für eine fertige Liste aus der Tasche. Hier erleben die studentischen Mitglieder der Berufungskommission häufig staunend, wie Kandidatinnen, die nach ihren Vorträgen allgemein für höchst qualifiziert gehalten wurden, plötzlich völlig ungeeignet sind. Dagegen wird plötzlich höchstes Verständnis für Kandidatinnen mit schlechten Berufungsvorträgen aufgebracht. Allgemein spielt die didaktische Qualität der Vorträge plötzlich eine geringe Rolle, verglichen mit dem wissenschaftlichen Anspruch der Vorträge.

Viele der Argumente, die aus den Gutachten gezogen werden, sind für die studentischen Kommissionsmitglieder kaum nachvollzieh- und überprüfbar. Allgemein gilt, daß die Gutachten häufig dazu dienen, schon feststehende Meinungen zu begründen. Meist haben nur die vergleichenden Gutachten echte Bedeutung; Einzelgutachten werden nur zum Beleg einzelner Punkte der Begründung der Berufsungslisten herangezogen. Zwei Argumente werden zugunsten professoraler Kandidatinnen immer wieder vorgebracht: Ihre große Erfahrung und ihre enorme Forschungsleistung. Beides dokumentiert (zumindest bei Hochschulvertretern, Menschen in der Industrie können häufig nicht so viel publizieren) durch ihre lange

Liste von Veröffentlichungen. Das bedeutet aber auch, daß diese Kandidatinnen schon älter sind und häufig auch schon eher veraltetes Wissen vertreten.

Daneben werden durch solche Kriterien junge Talente, die noch Entwicklungspotential haben, benachteiligt. Sie könnten die Hochschule noch Jahre hindurch formen und so die notwendige Kontinuität für längere Zeit sichern.

Auch Eltern werden durch diese Kriterien zur'uckgesetzt. Erziehende, die Kinder großziehen und einen Beruf ausüben, haben wenig Zeit zu publizieren.

Die studentischen Vertreterinnen müssen hier mehr Mut haben, auch für Außenseiterinnen zu plädieren, um eine gewisse Inzucht zu vermeiden.

Oberste Priorität muß für die studentischen Kommissionsmitglieder haben, ihre Wunschkandidatinnen auf der Berufungsliste zu halten, denn die Reihenfolge der Listenplätze kann noch jederzeit von höheren Gremien geändert werden. Aber Kandidatinnen, die nicht auf der Liste stehen, können nur in absoluten Ausnahmefällen berufen werden.

Häufig ist es den professoralen Kommissionsmitgliedern wichtig, einen Konsens innerhalb der BK zu erreichen und keine Gegenstimmen und Enthaltungen bei der Abstimmung über der Berufungsvorschlag zu erhalten. Diese Tatsache sollten studentische Kommissionsmitglieder nutzen, um eigene Kandidatinnen zu „pushen“. Eine Möglichkeit dazu ist die „Aueqo-loco“-Regel: D.h. zwei Kandidatinnen werden von der Kommission für gleich geeignet gehalten und auf den gleichen Listenplatz gesetzt. Den höheren Instanzen (z.B. FBR und AS) wird damit die Wahl zwischen diesen beiden Bewerberinnen gelassen. Damit erreichen die studentischen Mitglieder der Berufungskommission, daß ihre Kandidatinnen nicht nach hinten geschoben werden, und die professoralen Mitglieder haben ihr gewünschtes einstimmiges Ergebnis.

Eine weitere Möglichkeit zur Vorsorge ist ein Vermerk der BK an die Ministerin, daß nach Abarbeitung eines Teiles der Berufsliste, diese zur weiteren Beratung an den Fachbereich zurückgegeben werden soll.

Bei der entscheidenden Abstimmung sind die Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiterinnen (SoMis) (nach HRG §38 Absatz 4) nicht abstimmungsberechtigt. Falls sie trotzdem mit abstimmen, ist dies ein gegebenenfalls auszunutzender Verfahrensfehler.

Bei dieser Abstimmung über die Listenplätze gilt die doppelte Mehrheit, d.h. falls die Abstimmung gelten soll, muß der Listenvorschlag außer der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der professoralen Kommissionsmitglieder erhalten (HRG §38 Absatz 6). Falls auch bei einer zweiten Abstimmung die Mehrheiten nicht übereinstimmen, ein Beschluß also nicht zustande kommt, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen. Allerdings hat die Mehrheit der Kommission das Recht, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Falls die Abstimmung gegen die eigene Entscheidung auszugehen droht, nur nicht aufgeben! Wichtig ist, jetzt die eigene Entscheidung und deren Gründe nach außen zu dokumentieren. Also:

1. Wirklich dagegenstimmen! Sich nicht „um des lieben Frieden willen“ zu einer Enthaltung oder gar Zustimmung überreden lassen.
2. Protokollnotiz¹ Protokollnotizen sind wichtig, weil nur so höhere Ebenen des Entscheidungsprozesses sich über die studentische Meinung und deren Begründung informieren

¹häufig auch Minderheitenvotum oder Sondervotum genannt.

können. Es müssen die Gründe für die Ablehnung des Berufungsvorschlages daher sorgfältig dargelegt werden. Die Frist, innerhalb der die Protokollnotiz abgegeben werden soll, wird am besten mit der Vorsitzenden der BK abgeklärt.

3. Die studentischen Vertreterinnen auf der nächsthöheren Ebene (d.h. in der Regel im Fachbereichsrat) informieren und von der eigenen Meinung überzeugen.

7.2 Verabschiedung der Berufsliste im Fachbereichsrat und übergeordneten Gremien

Nach der Entscheidung über die Berufsliste durch die Berufungskommission müssen als nächstes auf der Ebene der Fachbereiche die betroffenen Fachbereichsräte darüber abstimmen. Eine Ausnahme bildet hier nur die Berufungskommission mit Entscheidungsbefugnis, ihr Berufungsvorschlag wird nur noch vom Akademischen Senat (AS) behandelt.

Der einzelne Fachbereichsrat (FBR) stimmt dabei als sogenannter erweiterter Fachbereichsrat² ab. Das heißt, alle Professorinnen des Fachbereichs sind abstimmungsberechtigt, sofern sie ihre Mitwirkungsabsicht nach schriftlicher Aufforderung durch den Fachbereich bis zu zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich dem Fachbereich bekanntgegeben haben. Auch bei dieser Abstimmung sind die SoMis nicht abstimmungsberechtigt, falls sie nicht ebenfalls eine wissenschaftliche Ausbildung erfolgreich abgelegt haben. Wissenschaftliche Ausbildung bedeutet, ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgelegt zu haben. Der erweiterte Fachbereichsrat kann bei dieser Abstimmung die von der Berufungskommission gewählte Reihenfolge der Listenplätze abändern. Es ist die Aufgabe der Fachbereichsratsmitglieder, sich spätestens jetzt über die Arbeit der Berufungskommission zu informieren. Trotz Vertraulichkeit dürfen die Fachbereichsvertreterinnen informiert werden, da sie zu ihrer eigenen Entscheidungsfindung über den Vorgang informiert sein müssen.

Nach dem Fachbereichsrat stimmt der Akademische Senat (AS) über die vom FBR genehmigte Berufsliste ab. Die studentischen Vertreterinnen im AS müssen also ebenfalls angesprochen werden. Auch der Akademische Senat kann zur Reihenfolge der Listenplätze noch einmal Stellung nehmen. Also ist es auch nach einer Niederlage im FBR sinnvoll die AS-Vertreterinnen zu informieren und von der eigenen Meinung zu überzeugen. Verglichen mit den Mitgliedern der Berufungskommission sind die Mitglieder des AS i.d.R. unvoreingenommen, da sie nicht persönlich betroffen sind. Zumindest die Protokollnotizen der studentischen Fachbereichsrats- und Berufungskommissionsvertreterinnen sollten vorliegen. Achtung: Eine Weitergabe von Protokollerklärungen an den AS durch den Fachbereich ist nicht immer selbstverständlich. Falls diese Weitergabe nicht stattgefunden hat, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der eine erneute Abstimmung nötig macht.

Die Entscheidung des Akademischen Senats wird der Ministerin zugeleitet, die dann nach Gutdünken beruft.

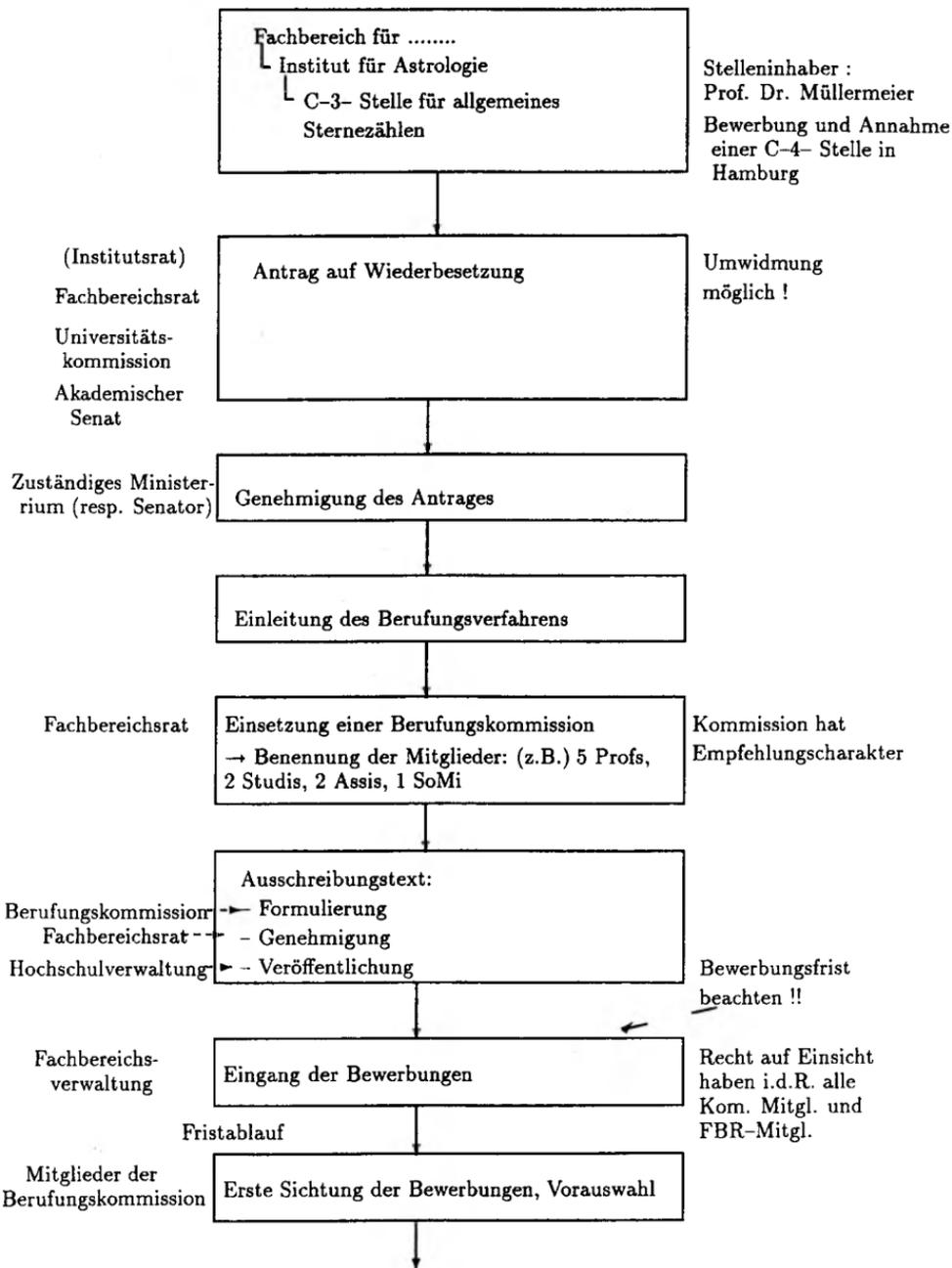
²HRG §38 Absatz 5 .

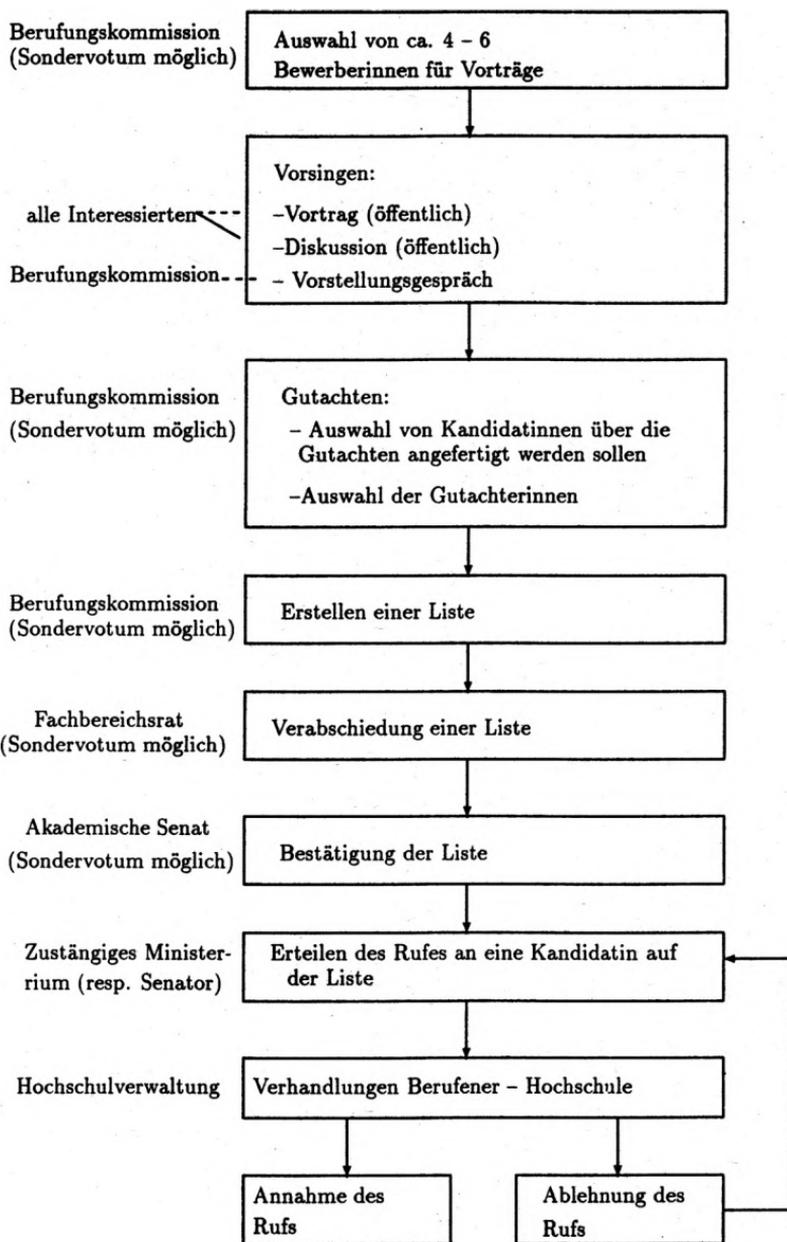
Anhang A

Gesamtablauf des Berufungsverfahrens

Um die Berufung einer neuen Hochschullehrerin möglichst effektiv mitgestalten zu können, ist es wichtig, den Gang eines Berufungsverfahrens genau zu kennen, um so an jeder Stelle des Verfahrens seine Eingriffsmöglichkeiten nutzen zu können. Grundsätzlich gilt es zwischen Wiederbesetzungen und Neubesetzungen von Hochschullehrerinnenstellen zu unterscheiden. Der Regelfall sind die erstgenannten Wiederbesetzungen, es handelt sich dabei um die Besetzung von Stellen bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin. Neubesetzungen sind eher die Ausnahme, es handelt sich dabei um die Besetzung von neu eingerichteten Stellen. Die Initiative zur (Wieder-)besetzung geht in der Regel von den wissenschaftlichen Einrichtungen (WE, Institute) aus, kann aber insbesondere bei Neubesetzungen auch zentral vom Akademischen Senat (AS) ausgehen.

Auf den nächsten beiden Seiten wird der Gesamtablauf des Berufungsverfahrens noch einmal in Form eines Flußdiagrammes dargestellt.





Anhang B

Wieder-/Neubesetzung

In der Anfangsphase des Berufungsverfahrens sollte die Einflußnahme darauf abzielen, die Stelle als solche, unabhängig von der noch unbekanntenen zu berufenden Person, zu überprüfen. Im Mittelpunkt stehen hier vor allem die Fragen:

- Ist die Wiederbesetzung bzw. Einrichtung der Stelle überhaupt sinnvoll, oder sind die Ressourcen nicht auf anderen Gebieten besser zu nutzen?
- Wie ist die Abgrenzung zu anderen Fachgebieten?
- Besteht überhaupt (Lehr-) Bedarf auf dem betreffenden Gebiet?
- Ist das Fachgebiet ethisch/sozial vertretbar?
- Ist die inhaltliche Kontinuität der Stelle zu wahren, oder ist besser etwas Neues anzustreben?

Weitere Fragen sind natürlich denkbar, und auch vom Einzelfall abhängig. Der Antrag auf (Wieder-)Zuweisung der Stelle wird meist von einem Institut gestellt und an den Fachbereich weitergeleitet. Ist der Antrag auf (Wieder-) Zuweisung vom Fachbereichsrat (FBR) verabschiedet, so nimmt sich die zuständige Universitätskommission der Sache an, berät und verabschiedet eine Stellungnahme zu dem Antrag. Hier fällt die Vorentscheidung, ob die Stelle zugewiesen wird oder nicht. Der Antrag wird dann zusammen mit der Stellungnahme der EPK dem AS vorgelegt, der ihn dann abstimmt. Auch hier gilt: Im Problemfall sind die studentischen Vertreterinnen im AS zu alarmieren. Bei der Entscheidung des AS wird auch festgelegt, ob der Berufungsvorschlag

- vom Fachbereich allein (Normalfall) oder
- von mehreren Fachbereichen gemeinsam

erarbeitet wird. Entscheidet der AS sich für den ersten Fall, so geht der Vorgang an den Fachbereich zurück, und dieser setzt dann eine Berufungskommission ein. Beschließt der AS ein FB- übergreifendes Berufungsverfahren, muß er eine gemeinsame Kommission (GK) einsetzen und die Verteilung der Sitze in der GK auf die Fachbereiche regeln.

Anhang C

Adressen von Zeitungsredaktionen

KORYPHÄE e.V.
Cloppenburgerstr. 35
26135 Oldenburg

EMMA
Frauenverlag GmbH
Zeitschrift von Frauen für Menschen
Kolpingplatz 1a
50667 Köln
FAX 022-257 8529

Frankfurter Allgemeine Zeitung
60267 Frankfurt
Anzeigenfax: 069 7591-2184

Frankfurter Rundschau
Große Eschenheimer Straße 16-18
60266 Frankfurt
Anzeigenfax: 069 131 00 30

Wechselwirkung
remember eG
Mariabrunnstr. 48
D-52064 Aachen
Fax: 02141/408461

Anhang D

Gesetzestexte

D.1 Auszüge aus dem HRG (Hochschulrahmengesetz) von 1986

Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen; im Zweifelsfalle ist der Originaltext heranzuziehen.

§38 Zusammensetzung und Stimmrecht

(3) In den zentralen Kollegialorganen, die für die in §63 genannten Aufgaben zuständig sind, und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien. Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in §63 Abs.2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt, oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in §63 Abs.2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören. In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Leiter der Hochschule oder ein Mitglied des Leitungsgremiums, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach §36 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Soweit ein Organ des Fachbereiches für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereiches die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechtes an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidung eine gemeinsame Kommission zuständig ist gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für welche die gemeinsame Kommission gebildet wurde.

(6) Entscheidungen die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§40 Öffentlichkeit

(1) Das für den Erlaß der Grundordnung zuständige Kollegialorgan tagt öffentlich. Die übrigen Gremien tagen öffentlich, soweit das Landesrecht dies vorsieht.

(2) Der Ausschuß der Öffentlichkeit wird durch das Landesrecht geregelt. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§43 Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehme die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben nach §2 Abs.9 wahrzunehmen. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§12 Abs.2) zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrnehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessener Abständen stehen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach §26 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.

§45

Berufung von Professoren

(1) Die Stellen von Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht. Durch Landesrecht sind die Voraussetzungen für eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste zu regeln.

(3) Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig

(4) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§52

Nebentätigkeit der Professoren

Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (§42 Abs. 1 Satz3 Nr.3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (§42 Abs 1 Satz3 Nr.4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Anhang E

Beispiel für einen prof. Kriterienkatlog

<u>Berufserfahrung</u>	<u>mögliche Antworten</u>
Jahre nach Promotion insgesamt, davon in der Industrie an der Hochschule in Forschungsinstituten	
auf den Gebieten	
Unterschall – Aerodynamik	ja/nein
Überschall– Aerodynamik	ja/nein
Aerothermodynamik	ja/nein
Gasdynamik	ja/nein
Schwerpunktmäßig mittels	
experimenteller Simulation	ja/nein
numerischer Simulation	ja/nein
oder gleichgewichtig	ja/nein
mit Bezug	
zum Flugzeug	ja/nein
zum Raumfahrzeug	ja/nein
Auslandserfahrung	ausgeprägt/vorhanden/mäßig
Englisch in Wort und Schrift	ja/nein
Französisch in Wort und Schrift	ja/nein
Weitere Fremdsprachenkenntnisse	ja/nein

<u>Lehrerfahrung</u>	<u>mögliche Antworten</u>
Jahre insgesamt, davon an der Hochschule außerhalb der Hochschule	
auf den Gebieten	
Unterschall – Aerodynamik	ja/nein
Überschall– Aerodynamik	ja/nein
Aerothermodynamik	ja/nein
Gasdynamik	ja/nein
mit Bezug	
zum Flugzeug	ja/nein
zum Raumfahrzeug	ja/nein
Zahl und Umfang der Skripte	groß/mittel/gering/keine
Qualität der Skripte	sehr gut/akzeptabel/mäßig
Vorgelegtes Lehrkonzept für das Institut	sehr gut/akzeptabel/mäßig
Didaktische Aspekte des Vortrages	sehr gut/akzeptabel/mäßig
<u>Forschungsleistungen</u>	<u>mögliche Antworten</u>
Promotionsnote	
Habilitation	ja/nein
Monographien	ja/nein
Beteiligung an Sammelwerken	ja/nein
Umfang der Publikationsliste	
Zahl begutachteter Publikationen	
Spektrum der Publikationen	eng/gestreut
Vortragstätigkeit	intensiv/normal/schwach
auf den Gebieten	
Unterschall – Aerodynamik	ja/nein
Überschall– Aerodynamik	ja/nein
Aerothermodynamik	ja/nein
Gasdynamik	ja/nein
mit Bezug	
zum Flugzeug	ja/nein
zum Raumfahrzeug	ja/nein
Vorgelegtes Forschungskonzept für das Institut	sehr gut/akzeptabel/mäßig
Bewertung des Vortrages	sehr gut/akzeptabel/mäßig

Anhang F

Beispiel für eine Anfrage zum studentischen Gutachten

Interessante Fragen zum studentischen Gutachten

- Wie sind seine/ihre Vorlesungen?

- Wie kann sie/er ihr/sein Wissen vermitteln?

- Mit welchen Mitteln geschieht das (Tafel, OH-Projektor, ...)?

- Wie gut sind die Aussprache, das Schriftbild und die Handschrift?

- Gibt es Lehrmaterialien (Skripte, Fachbücher....), und eignen sich diese zur Prüfungsvorbereitung?

- Gibt es Übungen zu den Vorlesungen?

- Wenn ja, wie sehen diese aus (Gruppengröße, Projektorientierung, Abstimmung mit der VL....)?

- Wird mehr Wert auf Verständnis oder auf Formelwissen gelegt?

- Regt sie/er zum selbständigen Arbeiten an?

-- Werden Beziehungen zu anderen Fachgebieten hergestellt?

-- Wie ist er/sie in Prüfungen?

-- Wie ist sein/ihr Verhalten gegenüber Studierenden?

-- Ist er/sie vor, während, nach oder außerhalb der Vorlesung für Studierende ansprechbar?

-- Was sagen seine/ihre Mitarbeiter über ihn/sie?

-- Ist sie/er hochschulpolitisch engagiert?

-- Wie steht er/sie Kritik und Änderungen seiner/ihrer Konzepte gegenüber?

-- IST ER/SIE SYMPATHISCH?

-- Kommentare: